

AG_VERWALTUNGSGERICHT WBE.2023.49 vom 17. Februar 2023

AG Verwaltungsgericht, 2023-02-17, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ag_verwaltungsgericht_WBE.2023.49

FR: AG_VERWALTUNGSGERICHT WBE.2023.49 du 17 février 2023

IT: AG_VERWALTUNGSGERICHT WBE.2023.49 del 17 febbraio 2023

Erwägungen

E. 1

Entscheid von C._____, Leitender Arzt, PDAG, vom 10. Februar 2023 betreffend Behandlung ohne Zustimmung im Notfall (Zwangsmedikation)

E. 1.1

Bei den im ZGB verwendeten Begriffen der psychischen Störung, der geistigen Behinderung und der schweren Verwahrlosung handelt es sich um Rechtsbegriffe. Sie unterliegen im Grundsatz der Definitionsmacht und Auslegungshoheit der Jurisprudenz. Wo die Begrifflichkeiten jedoch mit der medizinischen Terminologie übereinstimmen, wie bei der psychischen Störung und der geistigen Behinderung, muss die rechtsanwendende Instanz daran gebunden sein (Konferenz für Kindes- und Erwachsenenschutz [KOKES], Praxisanleitung Erwachsenenschutzrecht, 2021 [nachfolgend: KOKES-Praxisanleitung], S. 247). Massgebend ist diesbezüglich die von der Weltgesundheitsorganisation (WHO) herausgegebene Kodifikation ICD-10 (bis zur Umsetzung der ICD-11) und darin insbesondere Kapitel V über die psychischen Störungen.

E. 1.2

Im Rahmen der Verhandlung vom 31. Januar 2023 bestätigte die Gutachterin die Diagnose einer gemischten schizoaffektiven Störung (Protokoll der Verhandlung vom 31. Januar 2023, S. 23 f). An der heutigen Verhandlung schloss sich der Gutachter dieser Beurteilung an (Protokoll der Verhandlung vom 17. Februar 2023 [nachfolgend: Protokoll]; S. 15; Verlaufsbericht vom 15. Februar 2023).

E. 1.3

Für das Verwaltungsgericht steht mit Blick auf die Einschätzung der Vertreter der Klinik, die psychiatrischen Gutachten und den an der Verhandlung gewonnenen persönlichen Eindruck fest, dass die Beschwerdeführerin an einer gemischten schizoaffektiven Störung leidet und somit eine psychische Störung im Sinne von Art. 426 Abs. 1 ZGB vorliegt. 2. Mit Eingabe vom 10. Februar 2023 stellte die Beschwerdeführerin sinngemäss ein Entlassungsgesuch, welches mit Entscheid der Klinik der PDAG vom 15. Februar 2023 abgewiesen wurde. 3.

E. 2

Entscheid von C._____, Leitender Arzt, PDAG, vom 11. Februar 2023 betreffend Behandlung ohne Zustimmung im Notfall (Zwangsmedikation)

E. 2.1

Am 10. Februar 2023 wurden der Beschwerdeführerin um 12:30 Uhr ohne ihre Zustimmung 20 mg Olanzapin und 2.5 mg Temesta verabreicht. Gemäss ärztlicher Anordnung sei das Ziel dieser Behandlung die Beruhigung, Vorbeugung von Verletzungen sowie Vermeidung von Gesundheitsschäden gewesen. Die Unerlässlichkeit der medizinischen Massnahme begründe sich durch die akute Selbst- und Fremdgefährdung sowie durch eine Chronifizierungsgefahr (Anordnung der Medikation ohne Zustimmung im Notfall vom 10. Februar 2023).

E. 2.2

Am 9. Februar 2023 entwich die Beschwerdeführerin aus der Klinik der PDAG. Zu diesem Zeitpunkt habe sie sich gemäss den Klinikakten gereizt, affektlabil, antriebsgesteigert und psychomotorisch unruhig verhalten; zudem habe sie psychotisch mit hypochondrischem Wahn, Beeinträchtigung- und Beobachtungsideen imponiert und klare Anhaltspunkte für taktiler Halluzinationen gezeigt. Aufgrund dieser Symptomatik habe die Beschwerdeführerin wiederholt konkrete Suizidabsichten geäussert. Da ein Gespräch mit ihr nicht möglich gewesen sei, habe man eine Suizidalität nicht ausschliessen können. Als die Beschwerdeführerin in Begleitung der Polizei nach der Entweichung am 10. Februar 2023 wieder in die Klinik der

- 6 - PDAG zurückkam, fing sie an, das Pflegepersonal zu beleidigen, zu bespucken und Gegenstände zu demolieren. Aufgrund dieses Verhaltens erfolgte die Behandlung ohne Zustimmung im Notfall.

E. 2.3

Für das Verwaltungsgericht ist es aufgrund der vorstehenden Erwägungen ausgewiesen, dass die Beschwerdeführerin am 10. Februar 2023 medikamentös behandelt werden musste, um eine Eskalation zu verhindern und sowohl sie selbst als auch Dritte in der körperlichen Integrität zu schützen. Eine angemessenere mildere Massnahme stand nicht zur Verfügung. Die Behandlung ohne Einwilligung war deshalb verhältnismässig. 3.

E. 3

Mit Instruktionsverfügung vom 13. Februar 2023 wurden verschiedene Beweisanordnungen getroffen. Insbesondere wurde die Eingabe der PDAG zur Erstattung eines schriftlichen Berichts zugestellt. Ausserdem wurde Dr. med. J., Facharzt für Psychiatrie und Psychotherapie, als sachverständige Person mit der Erstattung eines Gutachtens beauftragt und es wurde zu einer Verhandlung auf den 17. Februar 2023 vorgeladen.

E. 3.1

Die betroffene Person wird entlassen, sobald die Voraussetzungen für die fürsorgerische Unterbringung nicht mehr erfüllt sind (Art. 426 Abs. 3 ZGB).

- 8 - Kann einer Person die nötige Sorge anders erwiesen werden, das heisst mit weniger schwerwiegenden Eingriffen als mit einer fürsorgerischen Unterbringung, so ist die Person zu entlassen und es müssen mildere Massnahmen angeordnet werden (Art. 389 i.V.m. Art. 426 Abs. 1 ZGB). Bei Gefahr eines sofortigen Rückfalls ist die Entlassung jedoch nicht angezeigt (vgl. Aargauische Gerichts- und Verwaltungsentscheide [AGVE] 2010, S. 197, Erw. 4.1). Sie erfordert mithin eine gewisse Stabilisierung des Gesundheitszustands. Ausserdem muss die notwendige Nachbetreuung ausserhalb der Einrichtung organisiert sein. Ohne ausreichende Stabilisierung des Gesundheitszustandes und Organisation einer

adäquaten Nach- betreuung drohten ein rascher Rückfall und damit verbunden eine erneute Klinikeinweisung, was für die betroffene Person insgesamt belastender wäre als die Aufrechterhaltung der fürsorgerischen Unterbringung für eine beschränkte Zeit.

E. 3.2

Aus dem Akten ergibt sich, dass die Beschwerdeführerin am 25. Januar 2023 wegen suizidaler Äusserungen in die Klinik der PDAG mittels fürsorgerischer Unterbringung eingewiesen wurde. Ihr Gesundheitszustand hat sich bis heute nicht entscheidend verbessert. Für den Gutachter besteht weiterhin zumindest eine latente, zeitweise auch eine akute, Suizidalität (Protokoll, S. 15). Aufgrund der fehlenden Krankheitseinsicht und der Überzeugung der Beschwerdeführerin, dass sie gerade wegen der psychiatrischen Medikation unter gewissen körperlichen Beschwerden leide (Protokoll, S. 8f.), wäre im Falle einer sofortigen Entlassung damit zu rechnen, dass sie die Medikamente absetzt und sich die psychotische Symptomatik verschlechtern würde. Dadurch könnten sich die Suizidalität und die Gefahr einer raschen Wiedereinweisung rasch akzentuieren (vgl. Entscheid der Klinik der PDAG vom 25. Februar 2023). Beides gilt es zu verhindern. Gemäss den Vertretern der Klinik wurde vor einigen Tagen mit der Abilify-Medikation begonnen. Diese Behandlung zeige bereits erste Wirkung. Jedoch sei die Beschwerdeführerin untermediziert, da eine abgesprochene zusätzliche Abilify-Medikation per os zur Unterstützung im Nachhinein verweigert worden sei (Protokoll, S. 11 f). Der Meinungsumschwung der Beschwerdeführerin belegt ihre mangelhafte Absprachefähigkeit und nährt die Vermutung, dass sie nach einer sofortigen Entlassung die Medikation absetzen würde. Wegen des momentan zu tiefen Medikamentenspiegels ist die Beschwerdeführerin gemäss der übereinstimmenden und nachvollziehbar begründeten Einschätzung der Vertreter der Klinik und des Gutachters aktuell noch zu wenig geschützt, um in ihre schwierige Lebenssituation entlassen zu werden (Protokoll, S. 11f. und 15). Daran würde auch eine ambulante Nachbehandlung nichts ändern.

- 9 -

E. 3.3

Wie von den Klinikvertretern sowie dem psychiatrischen Gutachter übereinstimmend geschildert, muss sich der psychische Zustand der Beschwerdeführerin weiter stabilisieren. Dazu ist eine neuroleptische Behandlung mit Abilify unerlässlich. Da die Beschwerdeführerin nur über eine unzureichende Krankheits- und Behandlungseinsicht verfügt, ist wenigstens die Verabreichung der zweiten Depotspritze im stationären Rahmen abzuwarten. Die Entlassung sollte innerhalb von ungefähr zwei bis vier Wochen erfolgen können. Bei einer sofortigen Entlassung müsste hingegen mit einer Verschlechterung des Gesundheitszustands und einer baldigen Wiedereinweisung gerechnet werden. Die bei einem sofortigen Austritt zu erwartenden negativen Folgen für die Beschwerdeführerin (bis hin zur Suizidalität) wegen weniger schwer als die Fortsetzung der aktuellen stationären Behandlung während einer gewissen Zeit.

E. 3.4

Aufgrund des Gesundheitszustands der Beschwerdeführerin, die an einer psychischen Störung im Sinne von Art. 426 Abs. 1 ZGB leidet, erweist sich die fürsorgerische Unterbringung in der Klinik der PDAG, welche eine geeignete Einrichtung darstellt, nach wie vor als verhältnismässig. Die Beschwerde gegen den negativen Entlassungsentscheid

ist deshalb abzuweisen. IV. Gestützt auf § 37 Abs. 3 lit. b EG ZGB werden in Verfahren betreffend fürsorgliche Unterbringung keine Gerichtskosten erhoben. Eine Parteientschädigung fällt aufgrund des Unterliegens der Beschwerdeführerin ausser Betracht. Das Verwaltungsgericht erkennt:

E. 4

Des Weiteren wurde die Klinik der PDAG um Behandlung der Eingabe der Beschwerdeführerin als Entlassungsgesuch ersucht.

- 3 -

E. 5

Der von K., Oberarzt, und L., Assistenzarzt, durch die Klinik der PDAG verfasste Bericht sowie der Entscheid der Klinik der PDAG über das Entlassungsgesuch (Abweisung), beide vom 15. Februar 2023, gingen am 16. Februar 2023 beim Verwaltungsgericht ein.

E. 6.1

An der Verhandlung vom 17. Februar 2023 in der Klinik der PDAG nahmen die Beschwerdeführerin sowie für die Einrichtung die erwähnten Ärzte (Oberarzt und Assistenzarzt) teil. Ausserdem war der Gutachter anwesend. Die Beschwerdeführerin erklärte zu Protokoll, dass sie neben der bereits angefochtenen Behandlung ohne Zustimmung im Notfall vom 10. Februar 2023 auch den Entscheid betreffend Behandlung ohne Zustimmung im Notfall vom 11. Februar 2023 sowie den Entscheid der Klinik der PDAG vom 15. Februar 2023 betreffend Abweisung des Entlassungsgesuchs mit Beschwerde anfechten wolle.

E. 6.2

Nach der Befragung aller Beteiligten erstattete die sachverständige Person mündlich das Gutachten.

E. 6.3

Unter Würdigung der gesundheitlichen und sozialen Umstände der Beschwerdeführerin fällt das Verwaltungsgericht das vorliegende Urteil, welches den Beteiligten mit einer kurzen Begründung mündlich eröffnet wurde.

E. 7

Das Urteil wurde in der Folge im Dispositiv an die Beteiligten verschickt.

E. 8

Mit Eingabe vom 27. Februar 2023 [sic] (Eingang am 26. Februar 2023 per SecureMail) erhob A. erneut Beschwerde gegen die aktuelle fürsorgliche Unterbringung sowie gegen die Abweisung des Entlassungsgesuchs. Gemäss Auskunft des Rechtsdienstes der Klinik der PDAG sind seit der Verhandlung vom 17. Februar 2023 keine neuen Entscheide ergangen, weswegen die Eingabe als Antrag auf Urteilsbegründung entgegengenommen wird.

- 4 - Das Verwaltungsgericht zieht in Erwägung: I. 1. Das Verwaltungsgericht beurteilt Beschwerden gegen eine Abweisung eines Entlassungsgesuchs sowie gegen eine Behandlung einer psychischen Störung ohne Zustimmung (§ 59 Abs. 1 lit. d und lit. e des Einführungssetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch vom 27. Juni 2017 [EG ZGB; SAR 210.300]). Es ist folglich zur Beurteilung der Beschwerde gemäss Art. 439 Abs. 1 des

Schweizerischen Zivilgesetzbuchs vom 10. Dezember 1907 (ZGB; SR 210) gegen die angefochtenen Entscheide vom 10. und

E. 11

Februar 2023 (WBE.2023.57) sind beide folglich nicht zu beanstanden und die dagegen erhobenen Beschwerden abzuweisen. III. WBE.2023.58 1.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.